

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14

Ausgegeben Danzig, den 2. April

1927

45 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung der Wechselordnung. Vom 31. 3. 1927.

Artikel I.

Artikel 87 der Wechselordnung erhält folgenden neuen Absatz:

Den Postbeamten stehen solche Personen gleich, denen von der Postverwaltung die Aufnahme von Protesten übertragen ist.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Danzig, den 31. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe.

Dr. Schwarz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 10. 4. 1927.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.